



Historischer Hafen Berlin
Berlin-Brandenburgische Schifffahrtsgesellschaft e. V.
Gemeinnütziger Verein zur Erhaltung und Förderung der historischen Binnenschiff-
fahrt

Anlege- und Brückenbenutzungsordnung (AuBbO)

Anlegebestimmungen

1. Die Anlege- und Brückenbenutzungsordnung (AuBbO) gilt für alle der BBSG e.V. gehörenden oder ihr zur Verfügung stehenden Schiffsanlegestellen, die als solche durch den Namen oder das Zeichen der BBSG e.V. kenntlich gemacht sind. Rechte Dritter sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden durch sie nicht berührt.
2. Diese AuBbO regelt das Anlegen von nicht dem Verein gehörenden Fahrzeugen; das sind solche, die nicht unter der Flagge der BBSG e.V. oder deren Auftrag fahren.
3. Das Anlegen von Fahrzeugen nach Nr. 2 an den Anlegestellen nach Nr. 1 bedarf der vorherigen Zustimmung der BBSG e.V. Reedereien oder sonstigen Schiffseignern, wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen auf schriftlichen Antrag gestattet, mit ihren Schiffen anzulegen. Sonstigen Reedereien oder Schiffseignern kann ein Anlegen von Schiffen nur gestattet werden, wenn dies im Einzelfall mit den Interessen der BBSG e.V. vereinbar ist.
4. Die Zustimmung zum Anlegen setzt voraus, dass
 - a) die Gegenseitigkeit gewährleistet wird, d. h. der Antragsteller bereit ist, die in seiner Verfügungsgewalt stehenden Anlegestellen den Fahrzeugen der BBSG oder die in ihrem Auftrag fahrenden Schiffen unter den Bedingungen dieser Brückenbenutzungsordnung zur Verfügung zu stellen;
 - b) die Benutzung der Anlegestellen wesentlichen Vereinsinteressen der BBSG e.V. nicht entgegensteht oder Störungen ihres Hafensbetriebs nicht erwarten lässt;
 - c) der Antragsteller die Beachtung der Regelungen der Brückenbenutzungsordnung gewährleistet;
 - d) die Wasserverdrängung des Fahrzeuges 300 qm³ nicht übersteigt.
 - e) dass, dass Fahrzeug eine gültige ZSUK und einen gültigen Versicherungsnachweis hat.
 - f) Antragsteller ihre Einwilligung zur elektronischen Speicherung der daten gem. Nr. 18 geben.
5. Die BBSG e.V. als Verfügungsberechtigte behält sich die Sperrung des Steges für Vereinsveranstaltungen vor.

Die entsprechenden Termine sind im Vorfeld auch dem Veranstaltungskalender der BBSG e.V. zu entnehmen.
6. Die Zustimmung zum Anlegen wird befristet erteilt. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorliegen oder weggefallen sind, oder der Berechtigte mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes ganz oder teilweise in Verzug geraten ist.

Für die Zustimmung müssen folgende Daten hinterlegt werden: **Schiffsname, Schiffslänge, zugelassene Personenanzahl, aktuelle Rechnungsadresse.**
7. Anträge/Reservierungen werden nur per E-Mail unter hafenmeister@historischer-hafen-berlin.de angenommen. Sie sind spätestens drei Tage im Vorhinein anzumelden, werden nach Datum des Eingangs eingetragen und per E-Mail vom Hafenmeister bestätigt.

Sie sind verbindlich und können maximal 48 Stunden vor Fahrtbeginn storniert werden. Anträge/Reservierungen, die nicht innerhalb dieser Frist storniert werden, werden zu 100% berechnet.
8. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge/Reservierungen können auch bei Vorliegen der Zustimmungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Der Antrag muss die **Ankunfts-, Abfahrts- und Liegezeiten** enthalten.
9. Das Zugangstor am Steg ist mit einem Zahlenschloss gesichert. Der zum Öffnen erforderliche Zahlencode wird in unregelmäßigen Abständen geändert.

Die jeweils aktuelle Nummer kann per E-Mail beim Hafenmeister angefragt werden.

Das Erfragen der aktuellen Nummer ersetzt nicht die Eintragung in die Anlegedatei, das Anlegen dort ist in jedem Fall eintragen zu lassen.
10. Bei Zuwiderhandlungen (z.B. unangemeldetes Anlegen) wird durch den Eigentümer ein Anlegeverbot ausgesprochen.
11. Die Anlegestelle befindet sich in einem Wohngebiet. Daher ist der Betrieb von Antriebsmaschinen und Generatoren am Steg auf ein Minimum zu reduzieren. Um Konflikte mit den Anwohnern zu vermeiden, hat zu den üblichen Ruhezeiten zudem laute Musik und ähnliche Geräusentwicklung während des Anlegens zu unterbleiben.

Bei Anzeigen und eventuellen Ordnungsstrafen kommt der Verursacher für die Kosten auf.

12. Mit dem Verlust der Verfügungsberechtigung der BBSG e.V. über die in Nr. 1 genannten Anlegestellen erlöschen alle Anlegerechte Dritter. Entschädigungsansprüche gegen die BBSG e.V. sind ausgeschlossen. Vorausgezahlte Brückenbenutzungsentgelte werden nach Abzug der Verwaltungskosten erstattet.
13. Die Benutzung der Anlegestellen ist entgeltpflichtig.

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Eintragungen bzw. Meldungen in regelmäßigen Abständen.

Die Gebühren für das einmalige Anlegen zum Ein- oder Aussteigen bis längstens einer halben Stunde ergeben sich wie folgt:

Anzahl der max. zugelassenen Personen x 0,75€/Person

Achtung! Darüberhinausgehende Anlegezeiten (Trauungen, Veranstaltungen am Steg liegend) werden je angefangene halbe Stunde mit einem weiteren Satz (0,75€) berechnet, wie auch bei einem nochmaligen Anlegen am selbigen Tage.

14. Neben den Benutzungsentgelten nach Nr.13 können der BBSG e.V. durch die Erteilung einer Anlegezustimmung entstehende sonstige Kosten auf den Antragsteller übertragen werden.
15. Jeder Anleger haftet gegenüber der BBSG e.V. für alle Schäden, die der BBSG e.V. durch die Benutzung ihrer Anlegestellen entstehen. Er hat die BBSG e.V. von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Erteilung der Zustimmung zum Anlegen resultieren, freizustellen.
16. Die BBSG e.V. haftet nicht für Schäden, die dem Anleger dadurch entstehen, dass er von seiner Anlegebefugnis keinen Gebrauch machen kann.
17. Das Durchsteigen durch anlegende Schiffe ist nur im Ausnahmefall gestattet und geschieht auf eigenes Risiko der jeweiligen Schiffsführer. Die BBSG e.V. übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Dritten bei Schäden, die beim An- und von Bord gehen vom Steg auf die Schiffe entstehen.

Hinweis zum Datenschutz:

18. Jeder Antragsteller / jeder Anleger erteilt der BBSG e.V. das Recht, die unter Nr. 6 und Nr. 8 gemachten Angaben elektronisch zu speichern und sowohl für abrechnungstechnische als auch organisatorische Informationen zu verwenden. Die gespeicherten Daten werden automatisch nach 2 Jahren gelöscht. Eine gesonderte Information über die Löschung erfolgt nicht.

19. Die Brückenbenutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie ist Bestandteil hiernach erteilter Zustimmungen.

Berlin, 01.01.2021

Alexander Bojanowsky
Schatzmeister / Vorstand



Berlin-Brandenburgische Schifffahrtsgesellschaft e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Erhaltung und Förderung
der historischen Binnenschifffahrt

Hafenbüro: Fischerinsel 3, 10179 Berlin

Tel.: +49(0) 30 27 49 43 52, Fax: +49(0) 030 44 35 99 00

E-Mail: hafenmeister@historischer-hafen-berlin.de

URL: www.historischer-hafen-berlin.de

Berliner Volksbank

IBAN : DE 98 1009 0000 2464 7090 05

BIC : BEVODEBBXXX

St. Nr. 27/661/52125